1333

Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1979	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 79	**Gesetz zu dem Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**	1334
18. 12. 79	**Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr**	1337
18. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 27. April 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen 826-2-30	1344
19. 12. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 21/79 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen) 613-2-1	1347
19. 12. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/80 — Zollkontingent 1980 für Bananen) 613-2-1	1348
21. 12. 79	Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975	1349
21. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren	1350
28. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Technische Zusammenarbeit	1352
4. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	1357
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	1359
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	1360
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1361
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1361
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1361
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	1361
10. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik	1362
11. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1363
11. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	1363

Gesetz zu dem Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Vom 17. Dezember 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 21. August 1975 zur Annahme aufgelegten Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Protocol amending Article 14 (3) of the European Agreement of 30 september 1957 concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Protocole portant amendement de l'article 14, paragraphe 3, de l'Accord européen du 30 septembre 1957 relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR)

The parties to the present protocol,

Having considered the provisions of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR), done at Geneva on 30 September 1957 (hereafter referred to as "the Agreement"), in so far as concerns the amendment of the annexes to the said Agreement, and in particular article 14 (3) of the Agreement;

Noting that the Contracting Parties to the Agreement occasionally experience difficulties in implementing, within the three-month time limit provided for by article 14 (3) of the Agreement between the time when an amendment is deemed to have been accepted and the time when it is to enter into force, those internal measures that are required for the purpose of putting the amendments into effect;

Desirous of modifying in this respect the provisions of article 14 (3) of the Agreement;

Agree as follows:

Article 1
Modification of article 14 (3) of the Agreement

Paragraph 3 of article 14 of the Agreement is modified to read as follows:

„3. Any proposed amendment to the annexes shall be deemed to be accepted unless, within three months from the date on which the Secretary-General circulates it, at least one-third of the Contracting Parties, or five of them if one-third exceeds that figure, have given the Secretary-General written notification of their ob-

Les parties au présent Protocole,

Ayant examiné les dispositions de l'Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR), en date à Genève du 30 september 1957 (ci-après dénommé «l'Accord»), en ce qui concerne la procédure d'amendement des annexes audit Accord, et en particulier le paragraphe 3 de l'article 14 de l'Accord;

Notant que les Parties contractantes à l'Accord éprouvent parfois des difficultés à mettre en œuvre les mesures d'application internes requises pour la prise d'effet des amendements dans le délai de trois mois prévu par l'article 14, paragraphe 3, de l'Accord entre le moment où ces amendements sont réputés acceptés et la date de leur entrée en vigueur;

Souhaitant modifier sur ce point les dispositions du paragraphe 3 de l'article 14 de l'Accord;

Conviennent de ce qui suit:

Article premier
Modification de l'article 14, paragraphe 3, de l'Accord

L'article 14, paragraphe 3, de l'Accord est modifié de manière à se lire comme suit:

«3. Tout projet d'amendement aux annexes sera réputé accepté à moins que, dans le délai de trois mois à compter de la date à laquelle le Secrétaire général l'a transmis, le tiers au moins des Parties contractantes, ou cinq d'entre elles si le tiers est supérieur à ce chiffre, n'aient notifié par écrit au Secrétaire général leur

(Übersetzung)

Die Vertragsparteien dieses Protokolls,

nach Prüfung der Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), (im weiteren „Übereinkommen" genannt), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde, hinsichtlich des Verfahrens bei der Änderung der Anlagen zu diesem Übereinkommen und insbesondere hinsichtlich des Artikels 14 Abs. 3,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Vertragsparteien des Übereinkommens manchmal Schwierigkeiten haben, die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen für das Inkraftsetzen der Änderungen innerhalb der Dreimonatsfrist wirksam werden zu lassen, die nach Artikel 14 Abs. 3 vorgesehen ist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sie als angenommen gelten, und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen,

in dem Wunsch, in diesem Punkt die Vorschriften des Artikels 14 Abs. 3 des Übereinkommens zu ändern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Übereinkommens

Artikel 14 Abs. 3 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„3. Jede vorgeschlagene Änderung der Anlagen gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien — oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl — dem Generalsekretär schriftlich die Ableh-

jection to the proposed amendment. If the amendment is deemed to be accepted, it shall enter into force for all the Contracting Parties on the expiry of a further period of three months, except in the following cases:

(a) In cases where similar amendments have been or are likely to be made to the other international agreements referred to in paragraph 1 of this article, the amendment shall enter into force on the expiry of a period the duration of which shall be determined by the Secretary-General in such a way as to allow, wherever possible, the simultaneous entry into force of the amendment and those that have been made or are likely to be made to such other agreements; such period shall not, however, be of less than one month's duration;

(b) The Contracting Party submitting the proposed amendment may specify in its proposal, for the purpose of entry into force of the amendment, should it be accepted, a period of more than three months' duration."

Article 2
Acceptance of the present Protocol

The present Protocol shall be open for acceptance by the Contracting Parties to the Agreement. Instruments of acceptance shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 3
Entry into force of the present Protocol

1. The present Protocol and the amendments therein shall enter into force one month from the date on which the instruments of acceptance of all Contracting Parties have been deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. Any State becoming a Contracting Party to the Agreement after the entry into force of the present Protocol shall be a Contracting Party to the Agreement as amended by the Protocol.

Article 4
Miscellaneous provisions

The original of the present Protocol, in English and French, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit a certified true copy thereof to the Contracting Parties to the Agreement and to all States which may become Parties to the latter.

opposition à l'amendement proposé. Si l'amendement est réputé accepté, il entrera en vigueur pour toutes les Parties contractantes à l'expiration d'un nouveau délai qui sera de trois mois, sauf dans les cas ci-après:

a) Au cas où des amendements analogues ont été apportés ou seront vraisemblablement apportés aux autres accords internationaux visés au paragraphe 1 du présent article, l'amendement entrera en vigueur à l'expiration d'un délai qui sera fixé par le Secrétaire général de façon à permettre dans toute la mesure du possible l'entrée en vigueur simultanée dudit amendement et de ceux qui ont été ou seront vraisemblablement apportés à ces autres accords; le délai ne pourra, toutefois, être inférieur à un mois;

b) La Partie contractante qui soumet le projet d'amendement pourra spécifier dans sa proposition un délai d'une durée supérieure à trois mois pour l'entrée en vigueur de l'amendement au cas où il serait accepté.»

Article 2
Acceptation du présent Protocole

Le présent Protocole est ouvert à l'acceptation des Parties contractantes à l'Accord. Les instruments d'acceptation seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 3
Entrée en vigueur du présent Protocole

1. Le présent Protocole et les amendements qu'il contient entreront en vigueur un mois après la date à laquelle toutes les Parties contractantes à l'Accord auront déposé leur instrument d'acceptation auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. Tout Etat qui devient Partie contractante à l'Accord après l'entrée en vigueur du présent Protocole est Partie contractante à l'Accord tel qu'amendé par le Protocole.

Article 4
Dispositions diverses

L'original du présent Protocole, en français et en anglais, sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en transmettra un exemplaire certifié conforme aux Parties contractantes à l'Accord et à tous les Etats habilités à devenir Parties à ce dernier.

nung des Änderungsvorschlages mitteilt. Gilt die Änderung als angenommen, so tritt sie — mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Fälle — für alle Vertragsparteien nach Ablauf einer weiteren Frist von drei Monaten in Kraft:

a) Wenn die in Absatz 1 erwähnten anderen internationalen Übereinkommen entsprechend geändert worden sind oder voraussichtlich geändert werden, tritt die Änderung nach Ablauf einer Frist in Kraft, die der Generalsekretär so festsetzt, daß die Änderung möglichst gleichzeitig mit den beschlossenen oder zu erwartenden Änderungen der anderen Übereinkommen in Kraft tritt; die Frist muß jedoch mindestens einen Monat betragen;

b) Die Vertragspartei, welche die vorgeschlagene Änderung vorlegt, kann in ihrem Vorschlag eine Frist von mehr als drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderung vorsehen, falls diese angenommen wird."

Artikel 2
Annahme dieses Protokolls

Dieses Protokoll liegt zur Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens auf. Die Annahmeurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 3
Inkrafttreten dieses Protokolls

(1) Dieses Protokoll und die darin enthaltenen Änderungen treten einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens ihre Annahmeurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben.

(2) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des Übereinkommens wird, ist Vertragspartei des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung.

Artikel 4
Verschiedene Bestimmungen

Die Urschrift dieses Protokolls, in englischer und französischer Sprache, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsparteien des Übereinkommens und allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können, eine beglaubigte Abschrift.

Drawn up by the Secretary-General of the United Nations, at New York, on 21 August 1975, the date of the completion of the procedure by which the Contracting Parties to the Agreement and other States concerned decided to open the present Protocol for acceptance.

Etabli par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, à New York, le 21 août 1975, date de l'accomplissement de la procédure par laquelle les Parties contractantes à l'Accord et les autres Etats intéressés ont décidé d'ouvrir le présent Protocole à l'acceptation.

Erstellt durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu New York am 21. August 1975, Tag des Abschlusses des Verfahrens, durch das die Vertragsparteien des Übereinkommens und die anderen beteiligten Staaten beschlossen haben, dieses Protokoll zur Annahme aufzulegen.

Für den Generalsekretär
Der Rechtsberater

For the Secretary-General
The Legal Counsel

Pour le Secrétaire général
Le Conseiller juridique

Erik Suy

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr

Vom 18. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bagdad am 10. Mai 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr

Air Transport Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Iraq

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Irak

in dem Wunsche, den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu regeln —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dessen Wortlaut nichts anderes ergibt,

a) „Luftfahrtbehörde": in bezug auf die Republik Irak der Minister of Communications von Irak; in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr; oder in beiden Fällen jede andere Person oder Stelle, die zur Ausübung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermächtigt ist;

b) „bezeichnetes Unternehmen": ein Luftverkehrsunternehmen, das eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Artikel 3 schriftlich als ein Unternehmen bezeichnet hat, das auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien internationalen Fluglinienverkehr betreiben soll;

c) „Hoheitsgebiet", „Fluglinienverkehr", „internationaler Fluglinienverkehr" und „Landung zu nicht gewerblichen Zwecken" dasselbe wie in den Artikeln 2 und 96 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt mit ihren für beide Vertragsparteien geltenden Änderungen.

Artikel 2

(1) Die Linien, auf welchen die bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien berechtigt sind, internationalen Fluglinienverkehr zu betreiben, werden in einem Fluglinienplan festgelegt, der durch Notenwechsel zu vereinbaren ist.

(2) Vorbehaltlich der Einschränkungen, die in dem Notenwechsel nach Absatz 1 niedergelegt sind, gewährt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei zur Durchführung des internationalen Fluglinienverkehrs durch das bezeichnete Unternehmen auf den nach Absatz 1 festgelegten Linien

das Recht, ihr Hoheitsgebiet ohne Landung zu überfliegen;

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of Iraq

Desiring to make arrangements for the regulation of air transport between their respective territories and beyond,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of the present Agreement, unless otherwise stated in the text:

a) the term "aeronautical authorities" shall mean in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Transport; in the case of the Republic of Iraq, the Minister of Communications of Iraq; or in both cases any other person or agency authorized to perform the functions exercised by the said authorities;

b) the term "designated airline" shall mean an airline that one Contracting Party has designated in writing to the other Contracting Party in accordance with Article 3 of the present Agreement as being an airline which is to operate international air services on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement;

c) the terms "territory", "air service", "international air service" and "stop for non-traffic purposes" shall have the meaning laid down in Articles 2 and 96 of the Convention of December 7, 1944, on International Civil Aviation including their amendments which have entered into force for both Contracting Parties.

Article 2

(1) The routes over which the designated airlines of the two Contracting Parties will be authorized to operate international air services shall be specified in a Route Schedule to be agreed upon in an exchange of notes.

(2) Subject to the limitations as determined in the exchange of notes referred to in paragraph (1) of this Article, each Contracting Party shall grant to the other Contracting Party for the purpose of operating international air services by the designated airline over the routes specified in accordance with paragraph (1) of this Article,

the right to fly across its territory without landing;

das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen,

und

das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet an den Punkten, die in den nach Absatz 1 festgelegten Linien aufgeführt sind, zu landen, um Fluggäste, Post und/oder Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

the right to land in its territory for non-traffic purposes,

and

the right to land in its territory at the points named on the routes specified in accordance with paragraph (1) of this Article, in order to take on or discharge passengers, mail and/or cargo on a commercial basis.

Artikel 3

(1) Der Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien kann jederzeit aufgenommen werden, wenn

a) die Vertragspartei, der die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Rechte gewährt sind, ein Unternehmen schriftlich bezeichnet hat, und

b) die Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, dem bezeichneten Unternehmen die Genehmigung erteilt hat, den Fluglinienverkehr zu eröffnen.

(2) Die Vertragspartei, die diese Recht gewährt, wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und vorbehaltlich des Artikels 9 die Genehmigung zum Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs unverzüglich erteilen.

(3) Jede Vertragspartei kann von einem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, den Erfordernissen zu entsprechen, die durch die Gesetze und sonstige Vorschriften der erstgenannten Vertragspartei für die Durchführung des internationalen Luftverkehrs vorgeschrieben sind.

(4) Jede Vertragspartei kann einem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei die Ausübung der in Artikel 2 gewährten Rechte verweigern, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle Staatsangehörigen oder Körperschaften der anderen Vertragspartei oder dieser selbst zustehen.

Article 3

(1) The international air services on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement may be started at any time, provided

a) the Contracting Party to whom the rights specified in paragraph (2) of Article 2 are granted, has designated an airline in writing, and

b) the Contracting Party granting these rights has authorized the designated airline to inaugurate the air services.

(2) The Contracting Party granting these rights shall, subject to the provisions of paragraphs (3) and (4) of this Article and subject to the provisions of Article 9 of the present Agreement, give without delay the said authorization to operate the international air service.

(3) Each Contracting Party may require an airline designated by the other Contracting Party to satisfy it that it is qualified to meet the requirements prescribed under the laws and regulations of the first Contracting Party governing the operation of international air traffic.

(4) Each Contracting Party may withhold the exercise of the rights provided for in Article 2 of the present Agreement from any airline designated by the other Contracting Party if such airline is not able to prove upon request that substantial ownership and effective control of such airline are vested in nationals or corporations of the other Contracting Party or in that State itself.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei kann die nach Artikel 3 Absatz 2 erteilte Genehmigung widerrufen oder durch Auflagen einschränken, wenn das bezeichnete Unternehmen die Gesetze und sonstigen Vorschriften der die Rechte gewährenden Vertragspartei oder die Bestimmungen dieses Abkommens nicht befolgt oder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Nachweis nach Artikel 3 Absatz 4 nicht erbracht wird. Von diesem Recht wird jede Vertragspartei nur nach einer Konsultation nach Artikel 12 Gebrauch machen, es sei denn, daß zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eine sofortige Einstellung des Betriebes oder sofortige Auflagen erforderlich sind.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei ein von ihr bezeichnetes Unternehmen durch ein anderes unter den Voraussetzungen des Artikels 3 zu ersetzen. Das neu bezeichnete Unternehmen genießt die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Verpflichtungen wie das Unternehmen, an dessen Stelle es getreten ist.

Article 4

(1) Each Contracting Party may revoke, or limit by the imposition of conditions, the authorization granted in accordance with paragraph (2) of Article 3 of the present Agreement in the event of failure by the designated airline to comply with the laws and regulations of the Contracting Party granting the rights or to comply with the provisions of the present Agreement or to fulfil the obligations arising thereform. This shall also apply if the proof referred to in paragraph (4) of Article 3 is not furnished. Each Contracting Party shall exercise this right only after consultation as provided for in Article 12 of the present Agreement, unless an immediate suspension of operations or imposition of conditions is necessary to avoid further infringements of laws or regulations.

(2) Each Contracting Party shall have the right by written communication to the other Contracting Party to replace subject to the provisions of Article 3 an airline it has designated by another airline. The newly designated airline shall have the same rights and be subject to the same obligations as the airline which it replaces.

Artikel 5

Die Gebühren, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für die Benutzung der Flughäfen und anderer Luftfahrteinrichtungen durch die Luftfahrzeuge eines be-

Article 5

The charges imposed in the territory of either Contracting Party for the use of airports and other aviation facilities by the aircraft of a designated airline of the

zeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei erhoben werden, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die für Luftfahrzeuge eines inländischen Unternehmens in ähnlichem internationalen Fluglinienverkehr erhoben werden.

other Contracting Party shall not be higher than those paid by aircraft of a national airline engaged in similar international air services.

Artikel 6

(1) Treibstoffe, Schmieröle, übliche Luftfahrzeugausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Bordvorräte, die durch das bezeichnete Unternehmen der einen Vertragspartei oder in seinem Auftrag in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingebracht oder dort an Bord eines Luftfahrzeugs genommen werden und ausschließlich zur Verwendung durch Luftfahrzeuge der erstgenannten Vertragspartei bestimmt sind, werden in bezug auf Zölle, sonstige bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erhobene Abgaben, Inspektionsgebühren und besondere Verbrauchsabgaben keiner weniger günstigen Behandlung unterworfen als die anderer Unternehmen in ähnlichem internationalen Fluglinienverkehr.

(2) Die Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei, Treibstoffe, Schmieröle, übliche Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Bordvorräte, die an Bord eines solchen Luftfahrzeugs verbleiben, bleiben in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von Zöllen, Inspektionsgebühren und ähnlichen Abgaben frei, auch wenn diese Bestände an Bord des Luftfahrzeugs auf Flügen über diesem Hoheitsgebiet verwendet oder verbraucht werden. Werden diese Materialien, mit Ausnahme von Treibstoffen und Schmierölen, die nicht entladen werden dürfen, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entladen, so unterliegen sie den jeweiligen zollrechtlichen Vorschriften.

(3) Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte, die beim Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs verwendet werden, können auf Flughäfen, die von den bezeichneten Unternehmen angeflogen werden, zu den vorher festgesetzten Lagergebühren unter Zollüberwachung gelagert werden.

Article 6

(1) Fuel, lubricating oils, regular aircraft equipment, spare parts and aircraft stores introduced into or taken on the aircraft in the territory of one Contracting Party by, or on behalf of the airline designated by the other Contracting Party and intended solely for use by aircraft of such other Contracting Party shall be accorded in respect to customs duties, other charges levied on the occasion of the importation, exportation or transit of goods, inspection fees and special consumption charges, treatment not less favourable than that granted to other airlines engaged in similar international air services.

(2) Aircraft of the designated airline of one Contracting Party, fuel, lubricating oils, regular aircraft equipment, spare parts and stores retained on board such aircraft shall be exempt in the territory of the other Contracting Party from customs, inspection fees or similar duties or charges, even though such supplies are used or consumed by/or on such aircraft on flights in that territory. If these materials were unloaded on the territory of the other Contracting Party with the exception of fuel and oils which may not be unloaded, then unloaded material shall be subject to the respective customs laws.

(3) Spare parts, regular equipment and aircraft stores for use in the operation of the agreed services may be stored at airports served by the designated airlines at the predetermined charges for storage under the supervision of the customs authorities.

Artikel 7

(1) Dem bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei ist in billiger und gleicher Weise Gelegenheit zu geben, den Fluglinienverkehr auf jeder nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linie zu betreiben.

(2) Bei dem Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien hat ein bezeichnetes Unternehmen einer Vertragspartei auf die Interessen eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen, damit der ganz oder teilweise auf den gleichen Linien von diesem Unternehmen betriebene Fluglinienverkehr nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

(3) Der internationale Fluglinienverkehr auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien soll vor allem dazu dienen, ein Beförderungsangebot bereitzustellen, das der voraussehbaren Verkehrsnachfrage nach und von dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei entspricht, die das Unternehmen bezeichnet hat. Das Recht dieses Unternehmens, Beförderungen zwischen den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelegenen Punkten einer nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linie und Punkten in dritten Staaten auszuführen, ist im Interesse einer geordneten Entwicklung des internationalen Luftverkehrs so auszuüben, daß das Beförderungsangebot angepaßt ist

a) an die Nachfrage nach Verkehrsmöglichkeiten von und nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat,

Article 7

(1) There shall be fair and equal opportunity for the designated airline of each Contracting Party to operate air services on any route specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement.

(2) In the operation of international air services on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement, any designated airline of either Contracting Party shall take account of the interests of a designated airline of the other Contracting Party so as not to affect unduly the air services which the latter airline operates over the same routes or parts thereof.

(3) The international air services on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement should have as their primary objective the provision of capacity adequate to the foreseeable traffic demands to and from the territory of the Contracting Party designating the airline. The right of such airline to carry traffic between points of a route specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement which are located in the territory of the other Contracting Party, and points in third countries shall be exercised, in the interests of an orderly development of international air transport, in such a way that capacity is related to:

a) the traffic demand to and from the territory of the Contracting Party designating the airline;

b) an die in den durchflogenen Gebieten bestehende Verkehrsnachfrage unter Berücksichtigung des örtlichen und regionalen Fluglinienverkehrs,

c) an die Erfordernisse eines wirtschaftlichen Betriebes der Fluglinien des Durchgangsverkehrs.

Artikel 8

(1) Die bezeichneten Unternehmen teilen den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor Aufnahme des Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien die Art der Dienste, die vorgesehenen Flugzeugmuster und die Flugpläne mit. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen.

(2) Die Luftfahrtbehörde der einen Vertragspartei wird der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen alle regelmäßigen oder sonstigen statistischen Unterlagen der bezeichneten Unternehmen übermitteln, die billigerweise angefordert werden können, um das auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien von einem bezeichneten Unternehmen der erstgenannten Vertragspartei bereitgestellte Beförderungsangebot zu überprüfen. Diese Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die zur Feststellung des Umfangs sowie der Herkunft und Bestimmung des Verkehrs erforderlich sind.

Artikel 9

(1) Die Tarife, die auf den nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Linien für Fluggäste und Fracht anzuwenden sind, werden unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Kosten des Betriebes, eines angemessenen Gewinns, der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Linien und der von anderen Unternehmen, welche die gleichen Linien ganz oder teilweise betreiben, angewendeten Tarife festgesetzt. Bei der Festsetzung der Tarife sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Tarife werden, wenn möglich, für jede Linie zwischen den beteiligten bezeichneten Unternehmen vereinbart. Hierbei sollen sich die bezeichneten Unternehmen nach den Beschlüssen richten, die auf Grund des Tariffestsetzungsverfahrens des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) angewendet werden können, oder die bezeichneten Unternehmen sollen nach einer Beratung mit Luftverkehrsunternehmen dritter Staaten, welche die gleichen Linien ganz oder teilweise betreiben, die Tarife wenn möglich unmittelbar miteinander vereinbaren.
2. Die auf diese Weise vereinbarten Tarife werden den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind.
3. Kommt zwischen den bezeichneten Unternehmen eine Vereinbarung nach Punkt 1 nicht zustande, oder erklärt sich eine Vertragspartei mit den ihr nach Punkt 2 zur Genehmigung vorgelegten Tarifen nicht einverstanden, so sollen die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien die Tarife derjenigen Linien und Linienteile, für die eine Übereinstimmung nicht zustande gekommen ist, in gegenseitigem Einvernehmen festsetzen.
4. Wird zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien ein Einvernehmen nach Punkt 3 nicht erzielt, so findet Artikel 13 Anwendung. Solange der Schiedsspruch nicht ergangen ist, hat die Vertragspartei, die sich mit einem Tarif nicht einverstanden

b) the traffic demand existing in the areas through which the air services pass, taking account of local and regional air services;

c) the requirements of an economical operation of through traffic routes.

Article 8

(1) The designated airlines shall communicate to the aeronautical authorities of both Contracting Parties not later than thirty days prior to the inauguration of air services on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement the type of service, the types of aircraft to be used and the flight schedules. This shall likewise apply to later changes.

(2) The aeronautical authorities of either Contracting Party shall furnish to the aeronautical authorities of the other Contracting Party at their request such periodic or other statistical data of the designated airlines as may be reasonably required for the purpose of reviewing the capacity provided by any designated airline of the first Contracting Party on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement. Such data shall include all information required to determine the amount of traffic carried and the origins and destinations of such traffic.

Article 9

(1) In fixing rates to be charged for passengers and freight on the routes specified in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement, account shall be taken of all factors, such as cost of operation, reasonable profit, the characteristics of the various routes and the rates charged by any other airlines which operate over the same routes or parts thereof. In fixing such rates, the provisions of the following items should be observed.

1. The rates shall, if possible, be agreed for each route between the designated airlines concerned. For this purpose the designated airlines should be guided by such decisions as are applicable under the traffic conference procedures of the International Air Transport Association (IATA), or should, if possible, agree on such rates directly between themselves after consulting with airlines of third countries which operate over the same routes or parts thereof.
2. Any rates so agreed shall be submitted for approval to the aeronautical authorities of both Contracting Parties at least thirty days prior to the proposed date of their introduction. This period may be reduced in special cases if the aeronautical authorities so agree.
3. If no agreement has been reached between the designated airlines in accordance with item 1. above, or if one of the Contracting Parties does not consent to the rates submitted for its approval in accordance with item 2. above, the aeronautical authorities of the two Contracting Parties should by common accord fix those rates for routes or parts thereof on which there is disagreement or lack of consent.
4. If no accord as envisaged in item 3. of this Article is reached between the aeronautical authorities of the two Contracting Parties the provisions of Article 13 of the present Agreement shall apply. Until such time as an arbitral award is rendered, the Contracting

erklärt hat, das Recht, von der anderen Vertragspartei die Aufrechterhaltung des vorher in Kraft befindlichen Tarifs zu verlangen.

Artikel 10

Tritt ein von beiden Vertragsparteien angenommenes allgemeines mehrseitiges Luftverkehrsübereinkommen in Kraft, so gehen dessen Bestimmungen vor. Erörterungen über die Feststellung, inwieweit ein mehrseitiges Übereinkommen dieses Abkommen aufhebt, ersetzt, ändert oder ergänzt, finden nach Artikel 12 statt.

Artikel 11

Zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien findet nach Bedarf ein Meinungsaustausch statt, um eine enge Zusammenarbeit und eine Verständigung in allen die Anwendung und Auslegung dieses Abkommens berührenden Angelegenheiten herbeizuführen.

Artikel 12

(1) Zur Erörterung von Änderungen dieses Abkommens oder der Fluglinienpläne und damit zusammenhängender Angelegenheiten kann eine Vertragspartei jederzeit eine Konsultation beantragen. Das gleiche gilt für die Erörterung der Auslegung und Anwendung des Abkommens, wenn nach Ansicht einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch nach Artikel 11 ohne Erfolg geblieben ist. Die Konsultation beginnt innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Vereinbarte Änderungen dieses Abkommens mit Ausnahme von Änderungen des Fluglinienplans treten entsprechend dem in Artikel 16 vorgesehenen Verfahren in Kraft.

(3) Änderungen des Fluglinienplans treten in Kraft, sobald sie durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Vertragsparteien entsprechend Artikel 2 Absatz 1 vereinbart sind.

Artikel 13

(1) Soweit eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nicht nach Artikel 12 beigelegt werden kann, ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von sechzig Tagen, der Obmann innerhalb von neunzig Tagen zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident, der ihn vertritt, die Ernennung vornehmen.

Party which has withheld its consent to a given rate, shall be entitled to require the other Contracting Party to maintain the rate previously in effect.

Article 10

In the event of a general multilateral air transport convention accepted by both Contracting Parties entering into force, the provisions of the multilateral convention shall prevail. Any discussions with a view to determining the extent to which the present Agreement is terminated, superseded, amended or supplemented by the provisions of the multilateral convention, shall take place in accordance with Article 12 of the present Agreement.

Article 11

Exchange of views shall take place as needed between the aeronautical authorities of the two Contracting Parties in order to achieve close co-operation and agreement in all matters pertaining to the application and interpretation of the present Agreement.

Article 12

(1) Consultation may be requested at any time by either Contracting Party for the purpose of discussing amendments to the present Agreement or to the Route Schedules and matters related to them. The same applies to discussions concerning the interpretation and application of the present Agreement if either Contracting Party considers that an exchange of views within the meaning of Article 11 has been without success. Such consultation shall begin within sixty days from the date of receipt of any such request.

(2) With the exception of amendments to the Route Schedule any agreed amendments to the present Agreement shall enter into force in accordance with the procedure provided for in Article 16 of the present Agreement.

(3) Any amendments to the Route Schedule shall enter into force as soon as they are confirmed by an Exchange of Notes between the Governments of the Contracting Parties in accordance with paragraph (1) of Article 2 of the present Agreement.

Article 13

(1) To the extent that any disagreement arising out of the interpretation or application of the present Agreement cannot be settled in accordance with Article 12 of this Agreement, it shall be submitted to an arbitral tribunal at the request of either Contracting Party.

(2) Such arbitral tribunal shall be established in each individual case in such a way as to comprise one member to be appointed by each Contracting Party and these two members shall then agree upon the choice of a national of a third State as their chairman who shall be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. The members shall be appointed within sixty days and the chairman within ninety days after either Contracting Party has informed the other Contracting Party of its intention of referring the disagreement to arbitration.

(3) If the time-limits provided for in paragraph (2) of this Article are not observed, either of the Contracting Parties may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the Council of the International Civil Aviation Organization (ICAO) to make the necessary appointments. Where the President possesses the nationality of one of the two Contracting Parties or is otherwise prevented from carrying out this function, his deputy in office should make the necessary appointments.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(4) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding for both Contracting Parties. Each of the Contracting Parties shall bear the expenses of its own member as well as of its representation in the proceedings at the arbitral tribunal; the expenses of the chairman and any other expenses shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Artikel 14

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich kündigen; das Abkommen tritt ein Jahr nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Article 14

Each Contracting Party may at any time give written notice of termination of the present Agreement, which shall then expire one year after the date of the receipt of such notice by the other Contracting Party.

Artikel 15

Dieses Abkommen und jeder Notenwechsel nach Artikel 2 Absatz 1 werden der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Registrierung mitgeteilt.

Article 15

The present Agreement and any exchange of notes under paragraph (1) of Article 2 of this Agreement and any amendments to them shall be communicated to the ICAO for registration.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Article 16

(1) The present Agreement shall be ratified. The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible at Bonn.

(2) The present Agreement shall enter into force thirty days after the exchange of the instruments of ratification.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

In WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries having been duly authorized to that effect by their respective Governments, have signed the present Agreement.

GESCHEHEN zu Bagdad am 10. Mai 1977 christlicher Zeitrechnung, was dem 22. jamadi el Ula 1397 mohammedanischer Zeitrechnung entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der englische Wortlaut maßgebend.

DONE at Baghdad on this 22nd day of Jamadi el Ula 1397 Hijra, corresponding to the 10th day of May 1977 of the Christian Era in two originals, each in German, Arabic and English languages, all the texts are binding, in case of dispute in interpreting the German or the Arabic text the English text will prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Fritz C. Menne
Botschafter im Irak
Ambassador to Iraq

Für die Republik Irak
For the Republic of Iraq

Askar Mahmud Ridha
Staatssekretär des irakischen Verkehrsministeriums
Under Secretary of the Ministry of Communications

Verordnung zu dem Abkommen vom 27. April 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 2, 3, 28 und 34, des Artikels 2 Nr. 1 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. 1974 I S. 1177) wird, und zwar soweit sich die Verordnung auf Artikel 1 und 5 des vorgenannten Gesetzes stützt mit Zustimmung des Bundesrates, verordnet:

Artikel 1

Das in Bonn am 27. April 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die den deutschen Trägern der Krankenversicherung durch die Gewährung von Sachleistungen in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kosten, auf deren Erstattung nach Artikel 2 des Abkommens verzichtet wird, sind auf alle deutschen Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres, Rentner ausgenommen, umzulegen. Die Umlage führt der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle durch.

(2) Führt der Erstattungsverzicht für einen deutschen Träger der Krankenversicherung zu einer außergewöhnlichen Entlastung, so kann der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung diesem Träger auferlegen, den Betrag der außergewöhnlichen Entlastung dem Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle zur Minderung der Gesamtumlage nach Absatz 1 zuzuführen.

Artikel 3

(1) In den Fällen, in denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Träger der Krankenversicherung Sachleistungen wegen der Folgen eines vom dänischen zuständigen Träger zu entschädigenden Arbeitsunfalls gewährt, haben ihm die deutschen Träger der Unfallversicherung die Kosten für diese Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1504 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten.

(2) Die Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Träger der Unfallversicherung umgelegt. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. erbracht hat. Die Erstattung und Umlage führt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. als Verbindungsstelle für die Unfallversicherung durch.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des eingangs erwähnten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen

Overenskomst mellem forbundsrepublikken Tysklands regering og kongeriget Danmarks regering om afkald på refusion af udgifter til naturalydelser ved sygdom, moderskab, arbejdsulykke og erhvervssygdom, ydelser til arbejdsløse samt udgifter til administrativ og lægelig kontrol

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Dänemark —

in Anwendung des Artikels 36 Absatz 3, des Artikels 63 Absatz 3 und des Artikels 70 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie des Artikels 93 Absatz 6 und Artikels 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und in bezug auf das Königreich Dänemark in Dänemark ohne die Färöer.

Artikel 2

(1) Auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der Kosten für die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle nach Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen den zuständigen Trägern der Vertragsstaaten wird gegenseitig verzichtet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Leistungen, die auf Grund des Artikels 22 Absätze 1 und 3, des Artikels 31 und des Artikels 55 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von den Trägern eines Vertragsstaates zu Lasten der Träger des anderen Vertragsstaates gewährt worden sind.

Regeringen i forbundsrepublikken Tyskland

og

regeringen i kongeriget Danmark er —

i henhold til artikel 36, stk. 3, artikel 63, stk. 3, og artikel 70, stk. 3, i Rådets forordning (EØF) nr. 1408/71 af 14. juni 1971 om anvendelse af de sociale sikringsordninger på arbejdstagere og deres familiemedlemmer, som flytter inden for Fællesskabet, samt artikel 93, stk. 6, og artikel 105, stk. 2, i Rådets forordning (EØF) nr. 574/72 af 21. marts 1972 om gennemførelsen af forordning (EØF) nr. 1408/71 —

blevet enige om følgende:

Artikel 1

Denne overenskomst gælder for så vidt angår forbundsrepublikken Tyskland inden for gyldighedsområdet for forbundsrepublikken Tysklands grundlov og for så vidt angår kongeriget Danmark i Danmark uden for Færøerne.

Artikel 2

(1) Der gives gensidigt afkald på refusion af udgifter til naturalydelser ved sygdom, moderskab, arbejdsulykke og erhvervssygdom i henhold til artikel 36, stk. 1, og artikel 63, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1408/71 samt udgifter til administrativ og lægelig kontrol i henhold til artikel 105, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 574/72 mellem de kompetente institutioner i de kontraherende stater.

(2) Stk. 1 finder ikke anvendelse på ydelser, som er blevet ydet af en kontraherende stats institutioner for den anden kontraherende stats institutioners regning i henhold til artikel 22, stk. 1 og 3, artikel 31 og artikel 55, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1408/71.

Artikel 3

Auf die Erstattung der Leistungen, die ein Träger der Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates Arbeitslosen zu Lasten eines Trägers des anderen Vertragsstaates nach Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt hat, wird gegenseitig verzichtet.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden die von den dänischen Trägern der Krankenversicherung zu erstattenden Beträge für Arzneimittel von den deutschen Trägern des Aufenthalts- oder Wohnortes in Höhe der Pauschalsätze der allgemeinen Krankenversicherung in Rechnung gestellt, die zwischen den deutschen Trägern im Falle der innerstaatlichen Leistungsaushilfe zur Anwendung kommen.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Regierungen beider Vertragsstaaten einander notifiziert haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 dieses Abkommens werden ab 1. April 1973 wirksam; der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gilt jedoch nur für Kosten, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens anfallen.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Geschehen zu Bonn am 27. April 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Der gives gensidigt afkald på refusion af ydelser, som en arbejdsløshedsforsikringsinstitution i en kontraherende stat har ydet arbejdsløse for en institutions regning i den anden kontraherende stat i henhold til artikel 70, stk. 1, sammenholdt med artikel 69 i forordning (EØF) nr. 1408/71.

Artikel 4

Som en undtagelse fra artikel 93, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 574/72 beregnes de beløb til lægemidler, der skal refunderes af de danske sygeforsikringsinstitutioner, af de tyske institutioner på opholds- eller bopælsstedet efter de af den almindelige sygeforsikring forud fastsatte takster, som anvendes mellem de tyske institutioner indbyrdes i tilfælde, hvor en ydelse udredes af en institution for en anden institutions regning.

Artikel 5

Denne overenskomst gælder også for Land Berlin, hvis ikke regeringen i forbundsrepublikken Tyskland over for regeringen i kongeriget Danmark inden for 3 måneder efter overenskomstens ikrafttræden afgiver en erklæring om det modsatte.

Artikel 6

(1) Denne overenskomst træder i kraft den første dag i den anden måned, der følger efter den dag, på hvilken regeringerne i de to kontraherende stater har underrettet hinanden om, at de nødvendige interne forudsætninger for overenskomstens ikrafttræden er opfyldt.

(2) Bestemmelserne i artikel 2, 3 og 4 i denne overenskomst får virkning fra 1. april 1973; dog gælder det i artikel 2, stk. 1, fastsatte refusionsafkald efter artikel 105, stk. 2, i forordning (EØF) nr. 574/72 kun for de udgifter, der opstår efter overenskomstens ikrafttræden.

Artikel 7

Denne overenskomst indgås på ubestemt tid. Hver af de kontraherende stater kan ved overholdelse af en frist på 3 måneder skriftligt opsige den til udgangen af et kalenderår.

Indgået i Bonn, den 27. april 1979 i to originaler, begge på tysk og dansk, hvoraf ordlyden af begge er lige bindende.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For forbundsrepublikken Tysklands regering
G. van Well

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
For kongeriget Danmarks regering
Oldenburg

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 21/79 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen)

Vom 19. Dezember 1979

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „587 000 t" ersetzt durch „625 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/80 – Zollkontingent 1980 für Bananen)

Vom 19. Dezember 1979

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
08.01 B	Bananen, 373 000 t vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1975 (BGBl. 1977 II S. 1301) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Der am 14. September 1979 vom Internationalen Kakao-Rat gefaßte Beschluß zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975 um sechs Monate bis zum 31. März 1980 wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1975 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Beschluß des Internationalen Kakao-Rates vom 14. September 1979 über die Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975

(Übersetzung)

Verlängerung des Übereinkommens von 1975

Der Rat hat nach Artikel 75 Absatz 4 des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975 einstimmig beschlossen, das Übereinkommen bis zum 31. März 1980 zu verlängern, vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung durch den Rat vor diesem Tag.

Extension of the 1975 Agreement

The Council decided, pursuant to paragraph 4 of Article 75 of the International Cocoa Agreement, 1975, unanimously to extend the Agreement until 31 March 1980, subject to further review by the Council before that date.

Prorogation de l'Accord de 1975

Le Conseil a décidé à l'unanimité, en application du paragraphe 4 de l'article 75 de l'Accord international de 1975 sur le cacao, de proroger l'Accord jusqu'au 31 mars 1980, sous réserve que la question soit réexaminée par le Conseil avant cette date.

Verordnung zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich Sattelzugmaschinen), Kraftomnibusse sowie Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), die in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Berlin am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

von dem Wunsche geleitet, in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs, den Straßenverkehr in und durch die Hoheitsgebiete beider Staaten zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind und sich vorübergehend im jeweils anderen Staat aufhalten, sind für die Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahr, soweit nicht Artikel 3 dieses Abkommens zur Anwendung kommt, in der Deutschen Demokratischen Republik von Straßenbenutzungsgebühren beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland von Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fahrzeuge, die in einem der beiden Staaten von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeuge" jeder Lastkraftwagen, jede Zugmaschine (einschließlich Sattelzugmaschine) und jeder Kraftomnibus sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 1 werden für Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der jeweilige Aufenthalt im anderen Staat vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer gelten der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als ein voller Tag.

(2) Die zuständigen Behörden beziehungsweise Organe können von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Das Abkommen vom 17. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) bleibt von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 5

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 6

(1) Beide Seiten notifizieren einander, sobald die nach ihrem Recht erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Noten in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann ein Jahr nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen in Berlin am 31. Oktober 1979 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Gaus

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Hans Nimmrich

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mano River Union
über Technische Zusammenarbeit

Vom 28. November 1979

In Freetown ist am 24. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2

am 22. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mano River Union

(im folgenden als „Vertragsparteien" bezeichnet) –

auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Mitgliedstaaten der Mano River Union und der Bundesrepublik Deutschland und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Völker in den Mitgliedstaaten der Mano River Union und in der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen" bezeichnet) schließen. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen der Mano River Union;

b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;

c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte" bezeichnet;

b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material" bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern der Mano River Union in der Republik Liberia und in der Republik Sierra Leone, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;

c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Liberia und der Republik Sierra Leone;

d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;

e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;

f) Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern der Mano River Union entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Liberia oder der Republik Sierra Leone in das Eigentum der Mano River Union über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Mano River Union darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle" bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Mano River Union:

Sie

a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben der Mano River Union in der Republik Liberia oder der Republik Sierra Leone die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

b) sorgt dafür, daß das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren befreit wird und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Liberia oder der Republik Sierra Leone beschafftes Material;

c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen Fach- und Hilfskräfte der Mano River Union; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch Fachkräfte der Mano River Union fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im

Rahmen dieses Abkommens in der Republik Liberia oder der Republik Sierra Leone, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung in Freetown oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser Fachkräfte;

f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete Fachkräfte der Mano River Union abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;

g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;

h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;

i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten Stellen der Mano River Union, der Republik Liberia und der Republik Sierra Leone rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;

b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Mano River Union und ihrer Mitgliedsstaaten einzumischen;

c) die Gesetze der Republik Liberia und der Republik Sierra Leone zu befolgen und Sitten und Gebräuche der beiden Länder zu achten;

d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;

e) mit den amtlichen Stellen der Mano River Union, der Republik Liberia und der Republik Sierra Leone vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Mano River Union eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Mano River Union unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Mano River Union ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Mano River Union die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Mano River Union so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Mano River Union sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

a) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen die in Nummer 8 Absatz 1 des Achten Protokolls vom 9. Juli 1976 zur Mano River Declaration vom 3. Oktober 1973 genannten Vorrechte und Immunitäten;

b) sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Mano River Union gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

c) sorgt dafür, daß den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise gewährt wird;

d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Mano River Union und ihre Mitgliedsstaaten ihnen gewähren, hingewiesen wird.

(2) Die Mano River Union sorgt dafür, daß

a) von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Republik Liberia oder der Republik Sierra Leone erhoben werden; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

b) den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände gestattet wird; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

c) den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs gestattet wird,

d) den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden.

Artikel 6

Die Mano River Union stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitgliedsstaaten, die als Anlagen Bestandteil dieses Abkommens sind, sicher, daß die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Leistungen erbracht und die in Artikel 5 genannten Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen gewährt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Mano River Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens sind:

a) die Erfüllung der deutschen innerstaatlichen Voraussetzungen,

b) der Abschluß der in Artikel 6 genannten Vereinbarungen.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, daß die notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt mit dem Datum der letzten Notifizierung in Kraft.

(3) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(4) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Freetown am 24. November 1978 in je zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Sommer

Für die Mano River Union
Ernest Eastman

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Freetown, den 31. Juli 1979

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union vom 24. November 1978 über Technische Zusammenarbeit mitzuteilen, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens auf seiten der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

Sobald mir die entsprechende Erklärung Ihrer Seite vorliegt, werde ich Ihnen den Tag des Eingangs mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

H. Graf von Bassewitz

Herrn Generalsekretär
Dr. Ernest Eastman
Mano River Union
Freetown

(Übersetzung)

Mano River Union
Amt des Generalsekretärs
SG-1459/H-1/'79

21. August 1979

Herr Botschafter,

ich freue mich, hiermit die Verbalnote 15295/4/Vol. 9 (3222) des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Sierra Leone sowie die Verbalnote 14139/2-5 des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Liberia zu übermitteln, die beide das am 24. November 1978 unterzeichnete Abkommen über Technische Zusammenarbeit zwischen Ihrer Regierung und der Mano River Union bestätigen. Sie entsprechen Artikel 6 des genannten Abkommens. Unter Hinweis auf Artikel 9 Absatz 2 Ziffer ii bestätige ich hiermit, daß Ihr Schreiben vom 31. Juli 1979 und die oben genannte Verbalnote der Mitgliedstaaten die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten darstellen.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie den Empfang so bald wie möglich bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ernest Eastman
Generalsekretär

Botschafter H. Graf von Bassewitz
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Santanno House
Howe Street
Freetown

(Übersetzung)

Aktenzeichen: 15295/4/Vol. 9 (3222)

Freetown, 25. Juli 1979

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Sierra Leone beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Schreiben des Sekretariats der Mano River Union vom 23. Juli 1979 – DSG-1246/H/-1/'79 – zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Sierra Leone das am 24. November 1978 in Freetown in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterzeichnete Abkommen zwischen der Mano River Union und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Technische Zusammenarbeit, insbesondere dessen Artikel 3, 5 und 6, billigt.

Eine Abschrift dieser Note ist an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland gesandt worden, damit diese über die oben erfolgte Bestätigung in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt ist.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Sierra Leone benutzt diesen Anlaß, das Sekretariat der Mano River Union erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(L. S.)

An das Sekretariat
der Mano River Union
Freetown

(Übersetzung)

Aktenzeichen: 14139/2-5

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Liberia beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Schreiben des Sekretariats der Mano River Union vom 23. Juli 1979 Nr. DSG-1247/H-1/'79 zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Liberia das am 24. November 1978 in Freetown in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterzeichnete Abkommen zwischen der Mano River Union und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Technische Zusammenarbeit, insbesondere dessen Artikel 3, 5 und 6, billigt.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Liberia übermittelt hiermit eine Abschrift dieser Note mit der Bitte an das Sekretariat der Mano River Union, diese an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sierra Leone weiterzuleiten, damit die Botschaft über die oben erfolgte Bestätigung in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt wird.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Liberia benutzt diesen Anlaß, das Sekretariat der Mano River Union erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Wertschätzung zu versichern.

(L. S.)

An das Sekretariat
der Mano River Union
Freetown
Sierra Leone

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Freetown, den 11. September 1979

Pol. 323

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß ich Ihr Schreiben SG-1459/H-1'79 vom 21. August 1979 mit zwei Anlagen am 22. August 1979 erhalten habe und daß somit das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Technische Zusammenarbeit vom 24. November 1978 gemäß Artikel 9, Absatz 2 dieses Abkommens am 22. August 1979 in Kraft getreten ist.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hennecke Graf von Bassewitz
Botschafter

Herrn Generalsekretär
Dr. Ernest Eastman
Mano River Union
Freetown

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Dezember 1979

In Nouakchott ist am 12. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bewässerungsprogramm Gorgol-Noir", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 14,0 Millionen DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Weitere 2,0 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) werden für dieses Vorhaben aus den Mitteln eingesetzt, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Regierungsabkommen vom 4. Oktober 1976 der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zugesagt hatte und die für die dort erwähnten Vorhaben nicht benötigt werden.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 12. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nagel

Für die Regierung
der Islamischen Republik Mauretanien
Boukhreiss

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Finnland am 16. Oktober 1979

in Kraft getreten. Finnland hat bei Registrierung seiner Ratifikation nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

"... In Finland, the same provisions and instructions are applied to all workers who in the course of their work are exposed to ionising radiations and the harmful effects they involve. All workers are instructed before and during their employment in the precautions to be taken as regards their health and safety. All workers engaged in radiation work shall undergo an appropriate medical examination prior to taking up such work and shall subsequently undergo further medical examinations at appropriate intervals. No worker is employed or continues to be employed in such work contrary to qualified medical advice. At the beginning of 1978, the number of such workers was 6,700, of which 3,700 were employed in the medical field and 3,000 in other jobs. The employers numbered 920 in all.

"In Finland, each radiation institute is registered and allowed to operate only with a special licence. A responsible person is appointed for each apparatus. The Institute of Radiation Protection bears the responsibility for matters relating to safety, while the National Board of Health is responsible for workers' health. The highest administrative responsibility belongs to the Ministry of Social Affairs and Health and the Ministry of Commerce and Industry.

"Among the most important laws and regulations concerning workers protection are the Radiation Protection Act (174/1957) and the relevant Decree (328/1957) and the Amendment to the Radiation Protection Act (1/1965). In addition mention may be made of the Resolution of the Ministry of Social Affairs and Health concerning Radiation Protection (594/1968). The supervision of the application of the Convention and the inspection services are based on the Act and the relevant Decree concerning the Institute of Radiation Protection (536/1974; 103/1975)."

(Übersetzung)

„... In Finnland finden dieselben Bestimmungen und Vorschriften auf alle Arbeitnehmer Anwendung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ionisierenden Strahlen und deren schädlichen Auswirkungen ausgesetzt sind. Alle Arbeitnehmer werden vor und während der Ausübung einer solchen Beschäftigung in den zum Schutz ihrer Gesundheit und für ihre Sicherheit zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen unterwiesen. Alle bei Strahlenarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer haben sich vor der Aufnahme solcher Arbeiten einer geeigneten ärztlichen Untersuchung und in der Folge in angemessenen Zeitabständen weiteren ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Kein Arbeitnehmer wird entgegen einem von berufener Seite abgegebenen ärztlichen Gutachten mit einer solchen Arbeit beschäftigt oder weiterbeschäftigt. Anfang 1978 betrug die Zahl solcher Arbeitnehmer 6700; davon waren 3700 im medizinischen Bereich und weitere 3000 auf anderen Gebieten tätig. Die Zahl der Arbeitgeber belief sich insgesamt auf 920.

In Finnland ist jedes Strahleninstitut registriert und darf nur mit einer besonderen Zulassung tätig sein. Für jedes Gerät wird eine verantwortliche Person benannt. Das Strahlenschutzinstitut ist für Sicherheitsangelegenheiten zuständig, während die Nationale Gesundheitsbehörde für die Gesundheit der Arbeitnehmer verantwortlich ist. Die oberste administrative Verantwortung liegt beim Ministerium für Sozialwesen und Gesundheit und beim Ministerium für Handel und Industrie.

Zu den wichtigsten Gesetzen und sonstigen Vorschriften bezüglich des Arbeitnehmerschutzes gehören das Strahlenschutzgesetz (174/1957) und die einschlägige Verordnung (328/1957) sowie die Änderung zum Strahlenschutzgesetz (1/1965). Ferner sei die Entschließung des Ministeriums für Sozialwesen und Gesundheit über Strahlenschutz (594/1968) erwähnt. Die Aufsicht über die Anwendung des Übereinkommens und die Überwachungsdienste beruhen auf dem Gesetz und der einschlägigen Verordnung über das Strahlenschutzinstitut (536/1974; 103/1975)."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1979 (BGBl. II S. 743).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Vom 4. Dezember 1979

Kap Verde hat am 3. April 1979 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 659).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Marokko am 11. Mai 1980

in Kraft treten.

Die Komoren haben am 23. Oktober 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 660).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Kenia	am 9. April 1980
Marokko	am 11. Mai 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 661).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745 – wird nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Kenia am 9. April 1980

unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben a und b

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Mai 1979 (BGBl. II S. 683).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (BGBl. 1974 II S. 900) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Costa Rica am 8. Juni 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 661).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Kenia am 9. April 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II S. 958) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Israel am 21. Juni 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren

Vom 4. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Afghanistan am 16. Mai 1980
Syrien am 1. Februar 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 663).

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik

Vom 10. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik (BGBl. 1976 II S. 1) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Italien am 23. Dezember 1979

in Kraft treten.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

"The paragraphs (5) and (6) of Article 9 of the Convention bind the Government of the Italian Republic only in respect of the Contracting Parties which will not have made, with respect to Italy, the reservation provided for under Article 14 of the Convention."

(Übersetzung)

„Artikel 9 Absätze 5 und 6 des Übereinkommens binden die Regierung der Italienischen Republik nur gegenüber den Vertragsparteien, die nicht in bezug auf Italien den Vorbehalt nach Artikel 14 des Übereinkommens eingelegt haben."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1290).

Bonn, den 10. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Vom 11. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Niger	am	4. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird für

Israel	am	21. Juni 1980
Kenia	am	9. April 1980
Sowjetunion	am	3. Mai 1980
Ukraine	am	3. Mai 1980
Weißrußland	am	3. Mai 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 663).

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub

Vom 11. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Afghanistan	am	16. Mai 1980
Kenia	am	9. April 1980
Polen	am	23. April 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 664).

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — **Druck:** Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Hinweis

Der Jahrgang 1979 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 53 und endet mit der Seite 1364.

Als Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 vom 21. Februar 1979 wurde die

Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

ausgegeben.